

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein faires Gleichgewicht zwischen Bundesverwaltung und Bevölkerung (Verwaltungsbremse)» (im Bundesblatt veröffentlicht am 14. April 2026).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 126a Personalausgaben

¹ Die gesamthaften Personalausgaben der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung dürfen prozentual nicht stärker ansteigen als der Schweizer Medianlohn. Die Ausgaben für die Betreuung von Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts mit Verwaltungsaufgaben werden dabei zu den Personalausgaben hinzugerechnet.

² Die Begrenzung der Personalausgaben gilt nicht für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung.

³ Die Bundesversammlung kann eine Erhöhung der Personalausgaben beschliessen, wenn dies zur Bewältigung einer schweren Störung der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit erforderlich ist.

Art. 159 Abs. 3 Bst. d

³ Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:
d. die Erhöhung der Personalausgaben nach Artikel 126a Absatz 3.

Art. 197 Ziff. 17²

17. Übergangsbestimmungen zu Art. 126a (Personalausgaben)

¹ Artikel 126a findet erstmals auf die Staatsrechnung des dritten Jahres nach dessen Annahme durch Volk und Stände Anwendung.

² Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 126a spätestens bis zum 1. Januar des zweiten Jahres nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht, wird nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. !

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Lüthy Jonas, Postfach 211, 4009 Basel; Sansano Lucio, Arvenweg 17, 4153 Reinach; Racine Melanie, Hans-Huberstrasse 38, 4500 Solothurn; Blanc Pauline, Levant 139, 1005 Lausanne; Umbricht Michael, Industriestrasse 55, 8112 Otelfingen; Aellen Cyril, Chemin du Reposoir 32, 1255 Veyrier; Bäumlé Martin, Raubbühlstrasse 23b, 8600 Dübendorf; Brüngger Severin, Abendstrasse 22, 8200 Schaffhausen; Burkart Thierry, Seilerstrasse 10, 5426 Lengnau; Fankhauser Nico, Dreiwässerweg 13, 6074 Giswil; Feller Olivier, Route de Lausanne 20F, 1180 Rolle; Gutjahr Diana, Rütistrasse 29c, 8580 Amriswil; Hostettler Camille, Rue du Clos-de-Serrières 10, 2000 Neuchâtel; Huber Roger, Bruechstrasse 35, 8706 Meilen; Jordan Camille, Chemin-vieux 19, 1902 Evionnaz; Kolly Nicolas, Chemin du Misely 11, 1724 Essert; Lamesic Karla, Hoffeld 24, 8057 Zürich; Mosimann Jo, Steingrühlweg 11A, 3072 Ostermündigen; Näpfl Nathan, St. Jodernstrasse 27A, 3930 Visp; Regazzi Fabio, Via dei Lupi 1a, 6596 Gordola; Riniker Maja, Lindenweg 36, 5034 Suhr; Rutz Gregor, Postfach 470, 8702 Zollikon; Steinmann Jason, Obereyfeldweg 25A, 3063 Ittigen; Vaninetti Alessio, Eschenstrasse 4, 9032 Engelburg; Vincenz-Stauffacher Susanne, Flurstrasse 2, 9030 Abtwil; von Allmen Thomas, Wilmsberg 5, 6037 Root; Wehrli Alessia, Via Cangina 14b, 7017 Flims-Dorf

Ablauf der Sammelfrist: 14. Oktober 2027.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

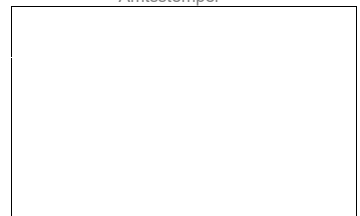
Amtsstempel

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____



! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 14. Oktober 2027 senden an: **Verwaltungsbremse-Initiative, c/o Jungfreisinnige Schweiz, Neuengasse 20, 3011 Bern.** **!**
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.